

SH-Strafverteidiger, Hopfenstr. 2 E, 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer
Landtag

Innen- und Rechtsausschuss

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2398**

Kiel, den 10.05.2011

2. Ergänzende Stellungnahme
der Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung e.V.
zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf eines Ge-
setzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein

Drucksache 17/1322

Die Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung nimmt zu den Änderungsanträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wie folgt Stellung:

1.

Die Unterziffer 1 bis 3 des im Änderungsantrages in Aussicht genommenen Änderungen in den §§ 4 und 5 des UVollzG stellen die Pflichten der Untersuchungshaftanstalt ausdrücklich klar und sind zu begrüßen.

2.

Die Vorstellung, dass die Untersuchungsgefangenen nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 7 Abs. 3 UVollzG „umgehend“ und nicht „alsbald“ zu untersuchen sind, ist nach den Erfahrungen der Strafverteidigerinnen und -verteidiger untunlich. Zu bedenken ist, dass nach der Neufassung des § 114 b Abs. 2 Satz 5 StPO der Beschuldigte schon bei seiner Verhaftung unverzüglich daraufhin zuweisen ist, dass er das Recht hat, die Untersuchung durch

Vors.: RAin FAStrafR Annette Marberth-Kubicki, Kiel ▪ Stell. Vors.: RA FAStrafR Dr. Michael Gubitz, Kiel
Schatzmeister: RA FAStrafR Andreas Mroß, Lübeck ▪ Schriftführer: RA FAStrafR Urs Pause, Kiel
Beisitzer: RA FAStrafR u. FAVerkehrsR Gerhard Hillebrand, Neumünster
RA FAStrafR Uwe Bartscher, Kiel
RA FAStrafR Burkhard Gerling, Harrislee
Deutsche Bank : Kto. 761839000, BLZ 23070700

einen Arzt oder eine Ärztin seiner Wahl zu verlangen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens prüft der Haftrichter bei der Ausfertigung des Aufnahmeersuchens an die JVA, ob (ausnahmsweise) eine unverzügliche Untersuchung durch den Arzt erforderlich ist. Auf dem landesweit verwendeten Formblatt sind entsprechende Rubriken vorgesehen. Den Beschuldigten selber ist nach unserer Erfahrung vielmehr daran gelegen, nach der Abführung in Haft unverzüglich das weitere Vorgehen mit ihrem Verteidiger oder ihrer Verteidigerin besprechen zu können beziehungsweise Angehörige oder Verwandte zu benachrichtigen, als zunächst auf die ärztliche Untersuchung zu warten. Insofern erscheint die Regelung im Entwurf des Gesetzes Drucksache 17/1255 ausreichend.

3.

Der Änderungsantrag zu § 13 UVollzG berücksichtigt ebenso wenig wie der vorliegende Gesetzentwurf den umfassenden Anspruch der Untersuchungsgefangenen auf vollständig getrennte Unterbringung, nicht nur während der Ruhezeit. Auf die bisherigen Stellungnahmen der Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung zu dieser Vorschrift wird hingewiesen. Aus unserer Sicht ist die entsprechende Regelung in § 119 Abs. 1 u. 2 StPO sachgerecht und sollte übernommen werden.

4.

Das soeben Gesagte gilt auch für den Änderungsentwurf zu § 44 Abs. 2 UVollzG. Aus Sicht der Strafverteidigervereinigung darf eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Untersuchung nur bei Gefahr im Verzuge auf Anordnung der Anstaltsleitung beziehungsweise durch richterliche Anordnung ergehen. Eine Anordnung der Anstaltsleitung – auch im Einzelfall – ist ohne Gefahr im Verzuge und ohne richterliche Entscheidung aus unserer Sicht nicht zulässig. Auch auf diese Problematik haben wir in den vorherigen Stellungnahmen bereits ausführlich hingewiesen.

5.

Die Unterbringung von jungen Gefangenen in Wohngruppen ist für den Strafvollzug sicher begrüßenswert. Für den Vollzug der Untersuchungshaft ist diese Form der Unterbringung weniger geeignet. Zunächst wäre auch in Wohngruppen auf eine strikte Trennung zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen zu achten. Die Einrichtung reiner Wohngruppen gemäß § 70 UVollzG für Untersuchungsgefangene erscheint wenig praktikabel. Die Untersuchungsgefangenen unterliegen der Unschuldsvermutung, sodass fraglich ist, ob die Gefangenen unter dieser Voraussetzung einer an erzieherischen Zielen orientierten Unterbringung in Wohngruppen unterworfen werden dürfen. Untersuchungshaft dient nicht der Einwirkung auf den Häftling, sondern der Sicherung eines ordnungsgemäßen Strafverfahrens. Dieser Aspekt scheint aus dem Blick geraten zu sein.

Darüber hinaus dürfte die erheblich zu erwartende Fluktuation in solchen Wohngruppen ohnehin zu Schwierigkeiten führen, die die Ziele einer solchen Wohnform, die ja eher auf eine langfristige Stabilisierung der Gefangenen angelegt ist, konterkarieren würde.

Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung e.V.

Annette Marberth-Kubicki, Fachanwältin für Strafrecht, als Vorsitzende

Burkhard Gerling, Fachanwalt für Strafrecht, als Berichterstatter